

Checkliste Datenaustausch

Quelle: Datenschutz bei Akteuren im Bereich Jugend und Gewalt - Forschungsbericht NR.6/15 im Rahmen des Programms Jugend und Gewalt. Mösch Payot & Glaser Jain, 2015

1. Schritt: Thema Zweckbindung und Auftrag

- ✓ Was ist der Zweck des geplanten Datenaustausches und somit der damit verbundenen Informationsweitergabe- bzw. Informationsbeschaffung?
- ✓ Rechtfertigt und legitimiert **der eigene** gesetzliche oder vertragliche Auftrag die Informationsentgegennahme und -weitergabe?
 - bezogen auf welche Information?
 - mit wem?

2. Schritt: Legitimation des Datenaustausches

Liegt einer der folgenden Rechtfertigungsgründe vor?

- ✓ Besteht eine gesetzliche Grundlage für den Datenaustausch (Melderecht / Meldepflicht / Auskunftsrecht / Auskunftspflicht) oder sind die allgemeinen Voraussetzungen der Amtshilfe gegeben?
oder
- ✓ Besteht eine informierte Einwilligung der Betroffenen?
oder
- ✓ Besteht eine Notstandssituation?

3. Schritt: Verhältnismässigkeit des Datenaustausches

- ✓ **Eignung:** Ist der geplante Austausch von Informationen (Beschaffung und Weitergabe) überhaupt geeignet, um das verfolgte gesetzlich zulässige, mit dem Auftrag der jeweils involvierten Akteure kompatible Ziel zu erreichen?
- ✓ **Notwendigkeit:** Ist die Art und der Umfang des geplanten Austausches von Informationen notwendig, um das verfolgte gesetzlich zulässige, mit dem Auftrag der jeweils involvierten Akteure kompatiblen Ziel zu erreichen? Oder gibt es weniger weit gehende, weniger in die Persönlichkeit eingreifende Möglichkeiten?
- ✓ **Zweck-Mittel-Relation; Zumutbarkeit:** Sind die für die Betroffenen zu erwartenden Folgen des Informationsaustausches für diesen vor dem Hintergrund der Bedeutung und des erwarteten Erfolgs des Datenaustausches zumutbar und rechtfertigbar?

4. Amts- und Berufsgeheimnis bei der Datenweitergabe (im Besonderen)

- ✓ Bei Personen unter dem Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB): Liegt eine **Entbindung vom Amtsgeheimnis** vor oder entbindet die Rechtsgrundlage die Datenweitergabe direkt vom Amtsgeheimnis?
- ✓ **Bei Personen unter Berufsgeheimnis** (Art. 321 StGB): Ist eine Entbindung vom Berufsgeheimnis durch die dafür zuständige kantonale Stelle notwendig oder liegt eine Einwilligung des Geheimnisträgers bzw. der Geheimnisträgerin vor oder entbindet die Rechtsgrundlage für die Datenweitergabe direkt vom Berufsgeheimnis?